

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 PV-Anlage bei Fahrenzhausen - Projektvorstellung

Sachverhalt

In der heutigen Sitzung stellt Herr Walter von der Energiekontor AG das Projekt PV-Freiflächen-Anlage in Fahrenzhausen vor. Die Präsentation ist diesem TOP beigelegt.

Die Energiekontor AG wurde von einem Anwohner kontaktiert mit der Bitte, auf seinem Flurstück eine PV-Freiflächen-Anlage zu errichten. Nach der Prüfung der Fläche auf generelle Eignung, bzw. naturschutzrechtlichen Restriktionen, konnte die Energiekontor AG einen Nutzungsvertrag schließen. Der nächste Schritt ist nun, mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen und einen Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat zu erwirken.

Die Energiekontor AG mit Hauptsitz in Bremen und einer Zweigstelle in Augsburg, hat sich auf die Erzeugung von erneuerbarem Strom spezialisiert. Seit 1990 am Markt, hat das börsennotierte Unternehmen über 170 Projekte realisiert – davon etwa 20 Solarparks deutschlandweit. Somit kann die Energiekontor AG mit ca. 3 Mrd. kWh jährlicher Stromproduktion etwa 1 Mio. Haushalte mit emissionsfreiem Strom versorgen.

Zu dem Kriterienkatalog der Gemeinde Fahrenzhausen für Solarparks erläutert Herr Walter folgende Punkte:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Das Vorhabengebiet ist ca. 200m von der nächsten Wohnbebauung entfernt und von keinem Gebäude direkt einsehbar – somit wird das Orts-, Kultur- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt
- Sämtliche Gebäude und Straßen werden schon jetzt von mindestens einer Buschreihe von dem Vorhabengebiet getrennt. Weitere Eingrünung ist möglich.
- Das Vorhabengebiet ist nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden
- Kein Wald in unmittelbarer Umgebung – somit kein Waldabstand einzuhalten

2. Störung für Gebäude mit Wohnnutzung

- Das Vorhabengebiet ist ca. 200m von der nächsten Wohnbebauung entfernt und von keinem Gebäude direkt einsehbar
- Sämtliche Gebäude und Straßen werden schon jetzt von mindestens einer Buschreihe von dem Vorhabengebiet getrennt. Weitere Eingrünung ist möglich.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Laut Bayernatlas liegt die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens im Vorhabengebiet im mittleren Bereich (41-60 Bodenpunkte)

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Im Rahmen einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) werden Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes bestimmt. Diese Prüfung ist Bestandteil des Umweltberichts.
- Darin werden auch Pflegemaßnahmen der Flächen und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen behandelt
- Die Bestrebung ist, eine artenreiche Grünfläche in dem Solarpark zu entwickeln – der Abfluss des Regenwassers wird in der Begründung des B-Plans festgehalten
- Sofern es sich anbietet, wird mit Schäfern (aber auch Imkern oder Putenzüchtern) zusammengearbeitet
- Die Mahd wird im Umweltbericht definiert
- Die weiteren Punkte sind nachvollziehbar und werden möglichst eingehalten.

- Die Fläche ist im Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“. Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen vom Landratsamt erteilt werden.

5. Regionale Wertschöpfung

- Es gibt bei Energiekontor verschiedene Ansätze zur Bürgerbeteiligung (z.B. Nachrangdarlehen oder Strombonus für Anwohner)
- In der Regel kommen 90% der Gewerbesteuereinnahmen aus dem Solarpark der Gemeinde zugute
- Eine Rückbauverpflichtung (inkl. der Stellung einer Rückbaubürgschaft) ist bei Energiekontor üblich
- Kosten des Bauleitverfahrens werden von dem Vorhabenträger (Energiekontor) getragen – dies wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt
- Die finanzielle Beteiligung der Kommune kann mit betrachtet werden – siehe EEG 2026

6. Netzanbindung

- Stromleitungen außerhalb des Solarparks werden bei Energiekontor grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt
- Die Netzanbindung bis in das nächste Umspannwerk ist weit, so dass es nicht wirtschaftlich ist. Deswegen sollen weitere Solarfreianlagen (ca. 10 ha) dazukommen, um die Netzanbindung rentabel gestalten zu können. Eine gemeinsame Leitung mit den Windkraftanlagenbetreibern wird noch geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche in der Pffiffig-Studie des Landkreises Freising als rote Fläche ausgewiesen ist. Die Energiekontor sollte sich diesbezüglich mit dem Landkreis in Verbindung setzen. Weiter wird erwähnt, dass in manchen Bereichen der Abstand von 200m zur nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten ist. Zudem könnte es sein, dass die Fläche im Hochwassergebiet liegt. Diesbezügliche Unterlagen werden von der Gemeindeverwaltung übersandt.

2 Feststellung der Jahresrechnung 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt

Die vom 31.03.2025 bis 27.10.2025 durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 ergab Beanstandungen. Diese, sowie die in der Niederschrift dargestellten Anmerkungen und Vorschläge wurden zur Kenntnis genommen.

1. Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
/ bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

2. Kassenmäßiger Abschluss zur Haushaltsrechnung:

	VWH EUR	VMH EUR	VWH + VMH EUR
EINNAHMEN			
Kassenreste a.VJ.	120.946,12	58.169,67	179.115,79
Abgang KR a.VJ.	0,00	0,00	0,00
bereinigte KR a.Vj.	120.946,12	58.169,67	179.115,79
AO-Soll HER a.VJ.		0,00	0,00
AO-Soll lfd. HJ.	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Summe Anordnungssoll	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Ist-Einnahmen	16.411.263,95	4.878.523,90	21.289.787,85
Kasseneinnahmereste	220.015,34	65.668,27	285.683,61
AUSGABEN			
Kassenreste a.VJ.	120.946,12	58.169,67	179.115,79
Abgang KR a.VJ.	0,00	0,00	0,00
bereinigte KR a.Vj.	120.946,12	58.169,67	179.115,79
AO-Soll HAR a.VJ.	0,00	0,00	0,00
AO-Soll lfd. HJ.	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Summe Anordnungssoll	16.510.333,17	4.886.022,50	21.396.355,67
Ist-Ausgaben	16.631.434,53	4.944.326,31	21.575.760,84
Kassenausgabereste	-155,24	-134,14	-289,38
ISTÜBERSCHUß(+)/ ISTFEHLBETRAG(-)	-220.170,58	-65.802,41	-285.972,99
	Verwahr EUR	Vorschuss EUR	VV-Konten EUR
Ist-Einnahmen	19.857.577,76	0,00	19.857.577,76
Ist-Ausgaben	8.168.688,13	0,00	8.168.688,13
BUCHMÄSSIGER BESTAND	11.688.889,63	0,00	11.688.889,63
GESAMTBESTAND: (VWH+VMH+Verwahr/Vorschuss)			11.402.916,64

Ein detaillierterer Überblick über die Haushaltswirtschaft mit entsprechenden Erläuterungen ist dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

3. Außer- und Überplanmäßige Ausgaben:

Eine detaillierte Aufstellung ist dem Anhang zu entnehmen. Planabweichungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO vom Gemeinderat zu beschließen. Dies ist in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2025 erfolgt.

4. Stand der Rücklagen zum 31.12.:

- allgemeine Rücklage: 10.775.059€
- Sonderrücklage Abwasser: 584.573€
- Sonderrücklage Gebührenschwankungen: -84.597€

5. Schuldenstand:

Die Gemeinde Fahrenzhausen war zum 31.12.2024 schuldenfrei.

Beschluss

Die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2024 mit dem darauf aufbauenden Rechenschaftsbericht wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3

Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt

Den Vorsitz übernimmt 2. Bgm. A. Karl.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO ist für die zuvor festgestellte Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Fahrenzhausen die Entlastung durch den Gemeinderat zu erteilen.

Die Erste Bürgermeisterin ist grundsätzlich bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung, persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO). Der Vorsitz muss demnach von einem Stellvertreter übernommen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

4

Jahresrechnung 2025: Information Rechnungsergebnis und Aushändigung

Sachverhalt

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Verwaltung erstellt. Nachfolgend ein Auszug aus dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025:

Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025

gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 4 GO i.V.m. § 77 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-K

1. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 Abs. 1 KommHV-K). Die entsprechenden Anlagen liegen dem Rechenschaftsbericht bei.

- **kassenmäßiger Abschluss**

	VWH EUR	VMH EUR	VWH + VMH EUR
EINNAHMEN			
Kassenreste a.VJ.	220.015,34	65.668,27	285.683,61
Abgang KR a.VJ.	10.183,63	0,00	10.183,63
bereinigte KR a.Vj.	209.831,71	65.668,27	275.499,98
AO-Soll HER a.VJ.		0,00	0,00
AO-Soll lfd. HJ.	20.081.372,06	6.698.820,60	26.780.192,66
Summe Anordnungssoll	20.081.372,06	6.698.820,60	26.780.192,66
Ist-Einnahmen	20.141.418,17	6.702.702,90	26.844.121,07
Kasseneinnahmereste	149.785,60	61.785,97	211.571,57
AUSGABEN			
Kassenreste a.VJ.	220.015,34	65.668,27	285.683,61
Abgang KR a.VJ.	-22,45	0,00	-22,45
bereinigte KR a.Vj.	220.037,79	65.668,27	285.706,06
AO-Soll HAR a.VJ.	0,00	0,00	0,00
AO-Soll lfd. HJ.	20.071.165,98	6.698.820,60	26.769.986,58
Summe Anordnungssoll	20.071.165,98	6.698.820,60	26.769.986,58
Ist-Ausgaben	20.261.116,36	6.764.488,87	27.025.605,23
Kassenausgabereste	30.087,41	0,00	30.087,41
ISTÜBERSCHUß(+)/ ISTFEHLBETRAG(-)	-119.698,19	-61.785,97	-181.484,16
	Verwahr EUR	Vorschuss EUR	VV-Konten EUR
Ist-Einnahmen	19.988.584,71	0,00	19.988.584,71
Ist-Ausgaben	5.746.372,60	0,00	5.746.372,60
BUCHMÄSSIGER BESTAND	14.242.212,11	0,00	14.242.212,11
GESAMTBESTAND: (VWH+VMH+Verwahr/Vorschuss)			14.060.727,95

• Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	20.081.372,06	6.698.820,60	26.780.192,66
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	10.183,63	0,00	10.183,63
Summe bereinigter Solleinnahmen	20.071.188,43	6.698.820,60	26.770.009,03
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	20.071.165,98	6.698.820,60	26.769.986,58
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/./ Abgang alter Kassenausgabereste	-22,45	0,00	-22,45
Summe bereinigter Sollausgaben	20.071.188,43	6.698.820,60	26.770.009,03
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen /./ bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VwH zum VmH		3.636.747,27	
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		3.060.273,98	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Fahrenzhäusen wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025 beschlossen. Sie trat mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Das Landratsamt Freising hat mit dem Schreiben vom 13.02.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

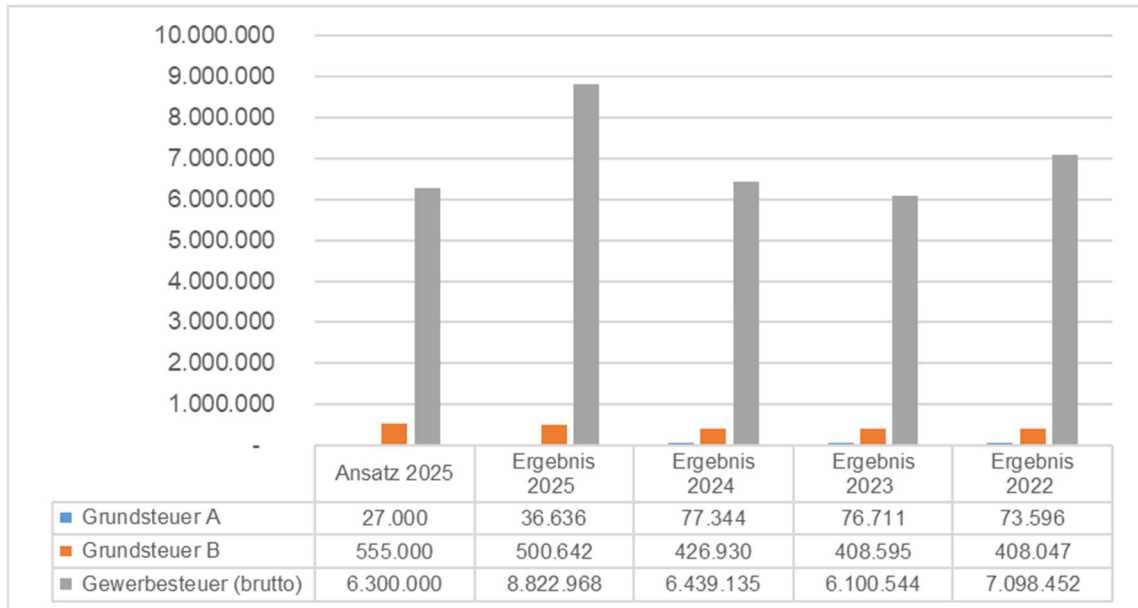
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte ordentlich per Aushang und über „Aus da Gmoa“. Sie lag in der Zeit vom 19.02. bis 12.03.2025 im Rathaus der Gemeinde Fahrenzhäusen aus.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Haushaltsansatz 2025	16.722.100	5.877.500	22.599.600
Rechnungsergebnis 2025	20.071.188	6.698.821	26.770.009
Veränderung	3.349.088	821.321	4.170.409
Veränderung in %	16,69	12,26	15,58

Aus der Gegenüberstellung mit dem Rechnungsergebnis ist ersichtlich, dass das Rechnungsergebnis zum Teil deutlich vom Haushaltsansatz abweicht. Nachfolgend werden die Abweichungen näher erläutert.

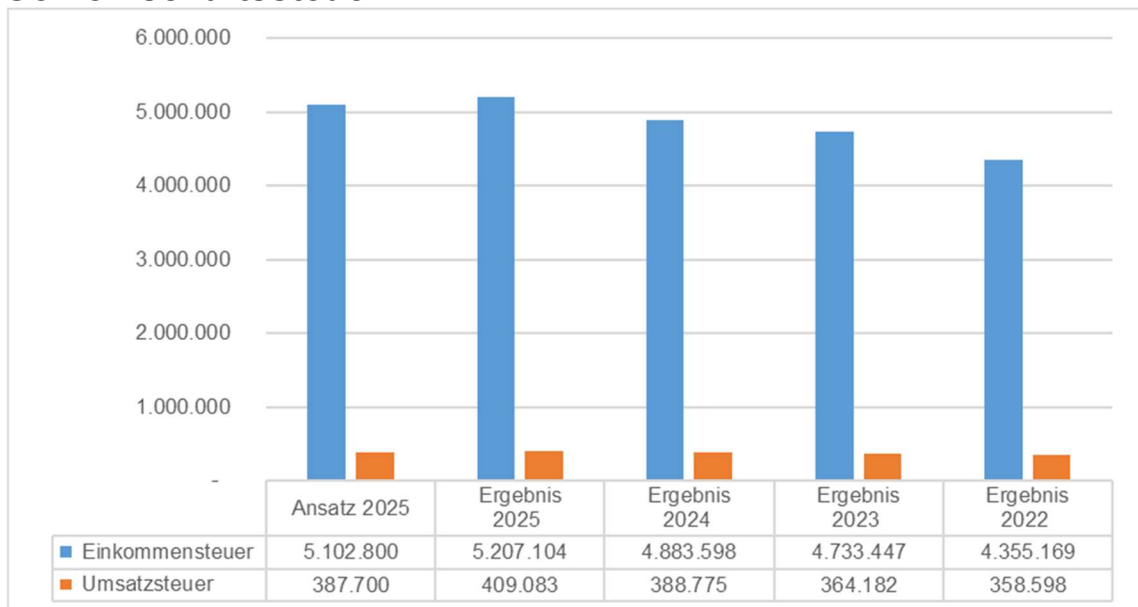
3. Erläuterungen Einnahmen im Verwaltungshaushalt

- **Realsteuern**



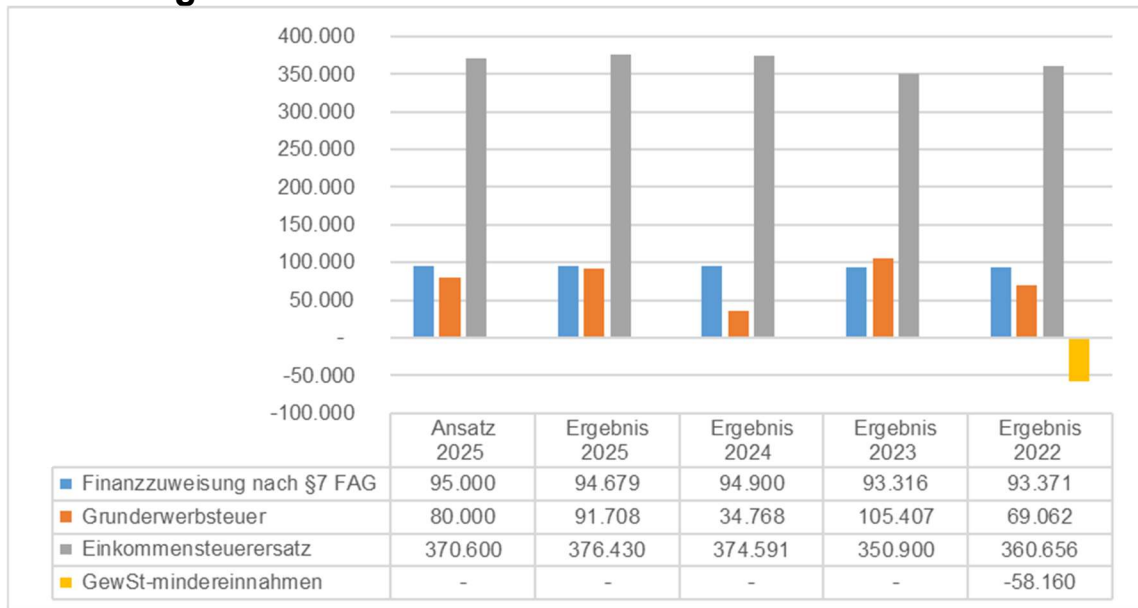
Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer lagen deutlich höher als geplant. Dies hängt mit einem einmaligen Ereignis eines Gewerbetreibenden zusammen. Für künftige Jahre ist nicht mehr mit dieser hohen Summe zu rechnen.

- **Gemeinschaftssteuern**



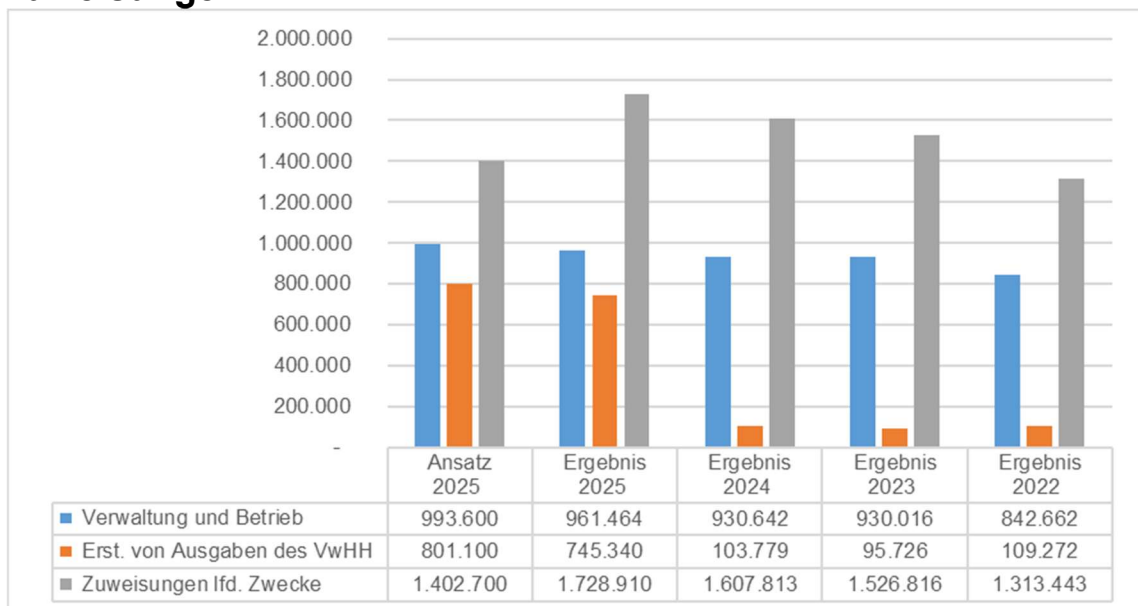
Der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern hat die Planung übertroffen.

- **Zuweisungen**



Die Zuweisungen entwickelten sich in 2025 größtenteils wie erwartet. Der Gemeindeanteil der Grunderwerbsteuer war höher als im Vorjahr.

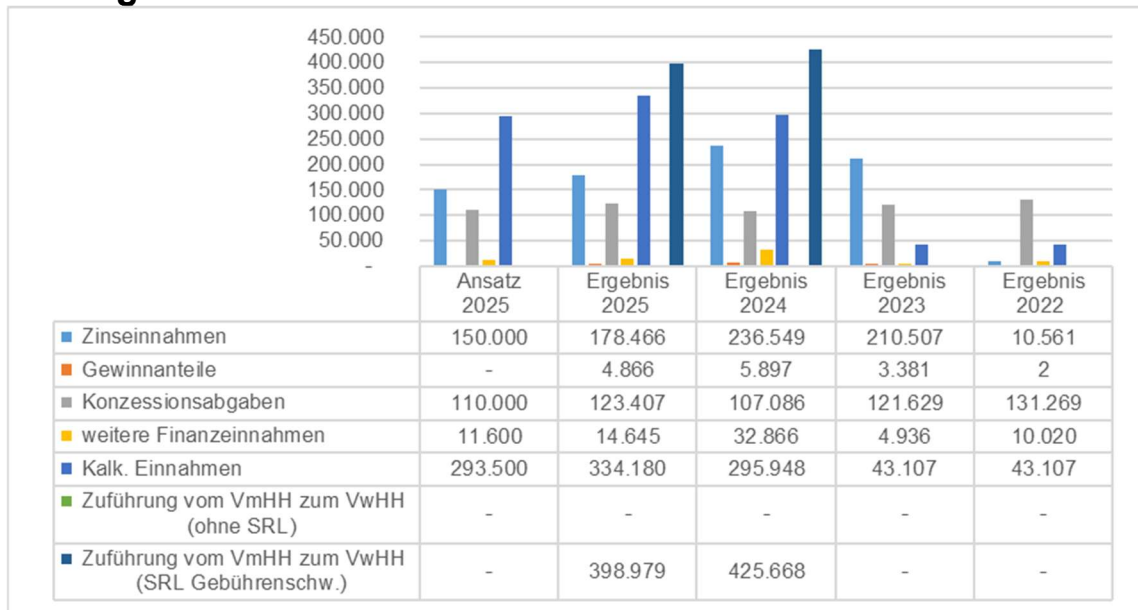
- **Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb, Erstattungen und Zuweisungen**



Die Einnahmen aus den Förderungen im Zusammenhang mit dem BayKiBiG entwickelten sich anders als erwartet. Es konnten höhere Zuschüsse beantragt werden. Dies korrespondiert zugleich mit den Ausgaben für Zuweisungen im Zusammenhang mit dem BayKiBiG.

Ab 2025 werden die Personalkosten der Reinigungskräfte, sowie der Hausmeister zentral verbucht und per Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Einrichtungen über Verrechnungs-Haushaltsstellen verteilt (siehe Ausgaben VwHH). Dadurch werden die Kosten zukünftig stundengenau auf die jeweiligen Einrichtungen verteilt.

- **Sonstige Finanzeinnahmen**

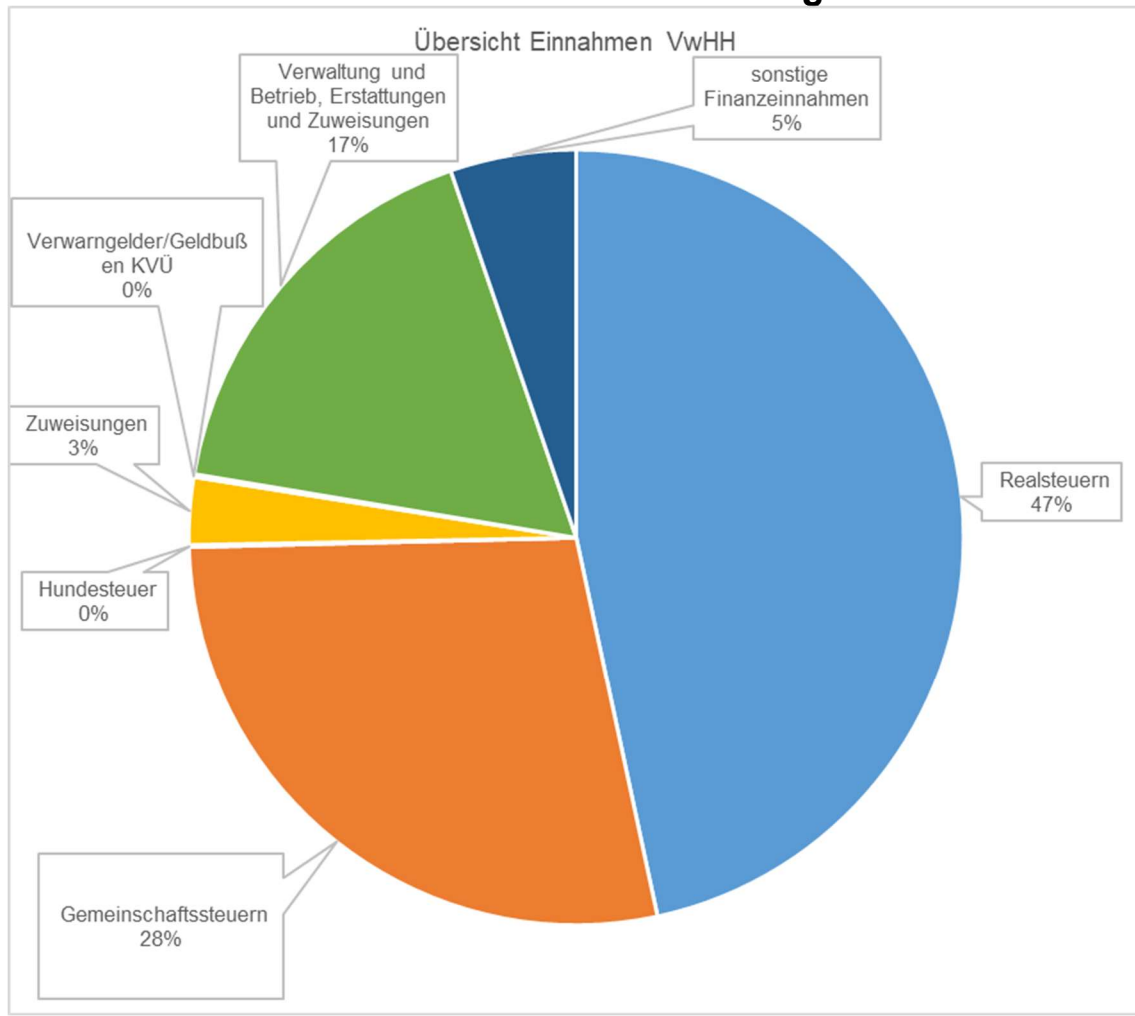


Wie bereits im Vorjahr, konnte die Gemeinde Fahrenzhausen auf ihr angelegtes Kapital (Rücklagen) Zinseinnahmen generieren.

Auf Grund der positiven Entwicklung im Verwaltungshaushalt, musste regulär kein Betrag aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

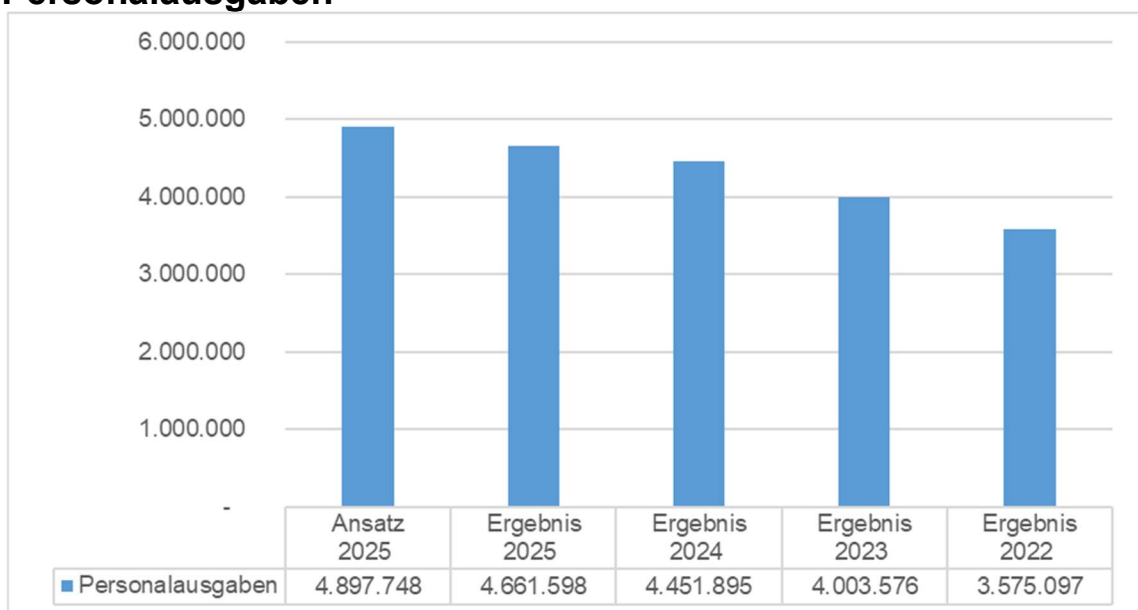
Jedoch wurde im Rahmen der Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2025 eine Unterdeckung festgestellt. Aus diesem Grund war eine Zuführung im Bereich Abwasserbeseitigung aus der neu geschaffenen Sonderrücklage Gebührenschwankungen i.H.v. 398.979 € über den Vermögenshaushalt notwendig.

- **Verhältnis Gesamteinnahmen im Verwaltungshaushalt**



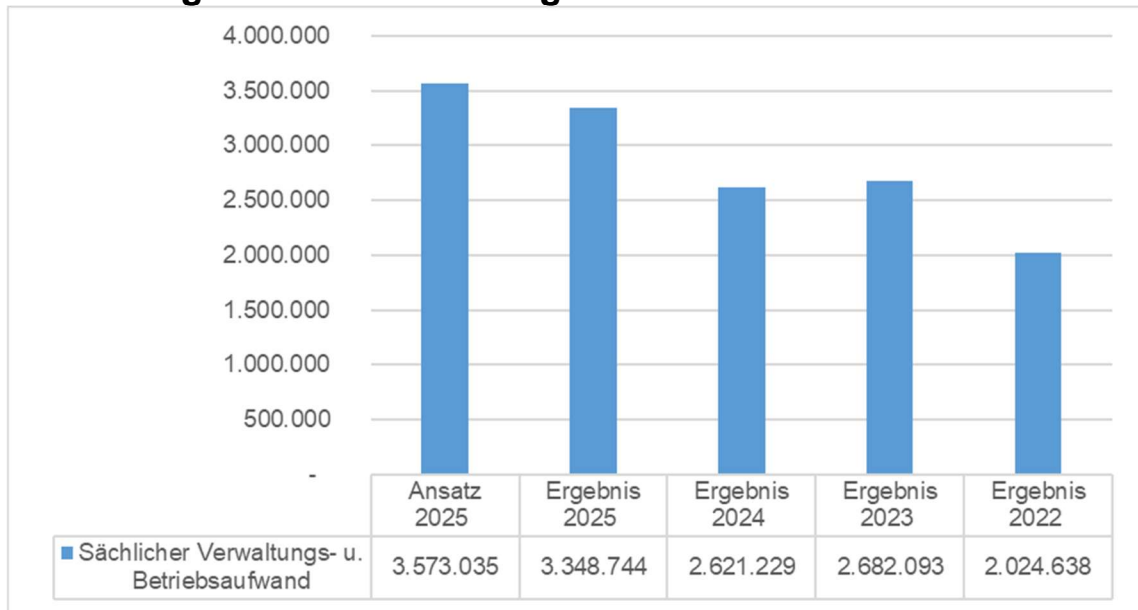
4. Erläuterungen Ausgaben im Verwaltungshaushalt

- **Personalausgaben**

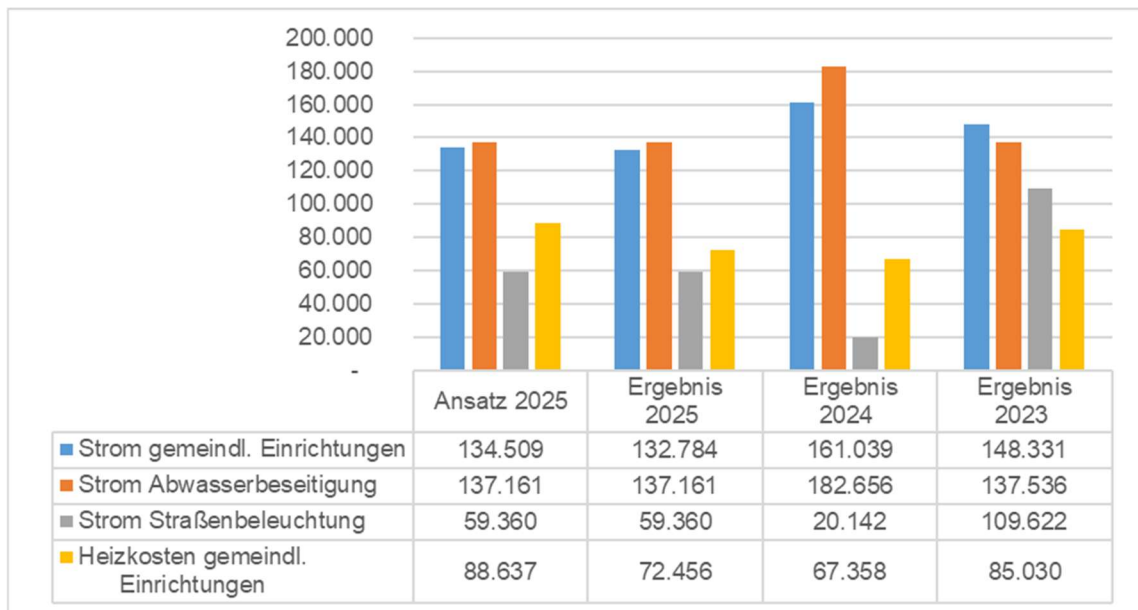


Die Personalausgaben entwickeln sich in den letzten Jahren stetig nach oben. Sie lagen in 2025 jedoch unter dem Planwert, da nicht alle Stellen durchgehend besetzt waren.

- **Verwaltungs- und Betriebsausgaben**



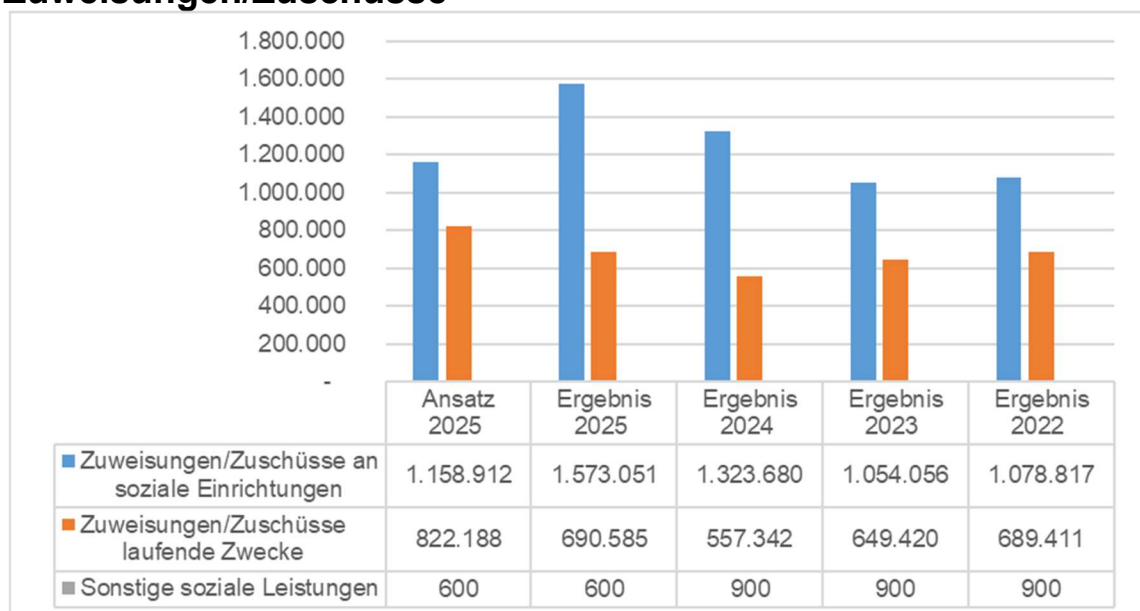
Insgesamt kann festgestellt werden, dass die eingeleiteten Sparmaßnahmen erkennbar sind. Die große Differenz zu 2024 ist mit der inneren Verrechnung der Personalkosten zu erklären.



Die Energiekosten entwickelten sich wie erwartet. Für 2026 wurden die Strompreise neu ausgeschrieben.

Grup-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024
50	Unterhalt der Grundstücke und baul. Anlagen	149.830	125.782	101.060
51	Unterhalt des sonst. unbew. Vermögen	431.121	410.653	308.391
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	284.183	266.748	266.713
53	Mieten und Pachten	103.150	88.592	108.010
54	Bewirtschaftung Grundstücke	422.055	399.517	536.355
55	Haltung von Fahrzeugen	113.052	113.052	113.162
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	112.793	87.741	131.975
57	sachl. Betriebsaufwand	180.249	177.882	122.964
58	sonst. Sachausgaben	-	-	-
60	Kindergartenbedarf	16.357	13.653	12.347
62	vermischte Ausgaben	-	-	460
63	Verbrauchsmaterial	189.941	170.335	174.905
64	Steuern, Versicherungen	158.500	152.769	141.038
65	Geschäftsausgaben	329.169	304.795	242.941
66	allgem. sächl. Ausgaben	36.915	36.897	38.342
670	Erst. Ausgaben VwHH - Bund	1.886	1.886	2.926
671	Erst. Ausgaben VwHH - Land	772	772	1.413
672	Erst. Ausgaben VwHH - Gde	-	-	-
673	Erst. Ausgaben VwHH - ZV	15.991	15.991	16.211
678	Erst. Ausgaben VwHH - übrige	6.047	6.047	6.067
679	Innere Verrechnungen	686.845	641.450	-
68	Kalkulatorische Kosten	334.180	334.180	295.948
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand		3.573.035	3.348.744	2.621.229

• Zuweisungen/Zuschüsse



Neben dem Kindergarten St. Christophorus (Kath. Kirchenstiftung), macht sich im Mehrjahresvergleich die abgegebene Trägerschaft des Hortes (ab 2021) und des Waldkindergartens (ab 2020) an den Zweckverband Jugendarbeit Haimhausen, durch einen deutlichen Anstieg der Zuweisungen/Zuschüsse bemerkbar.

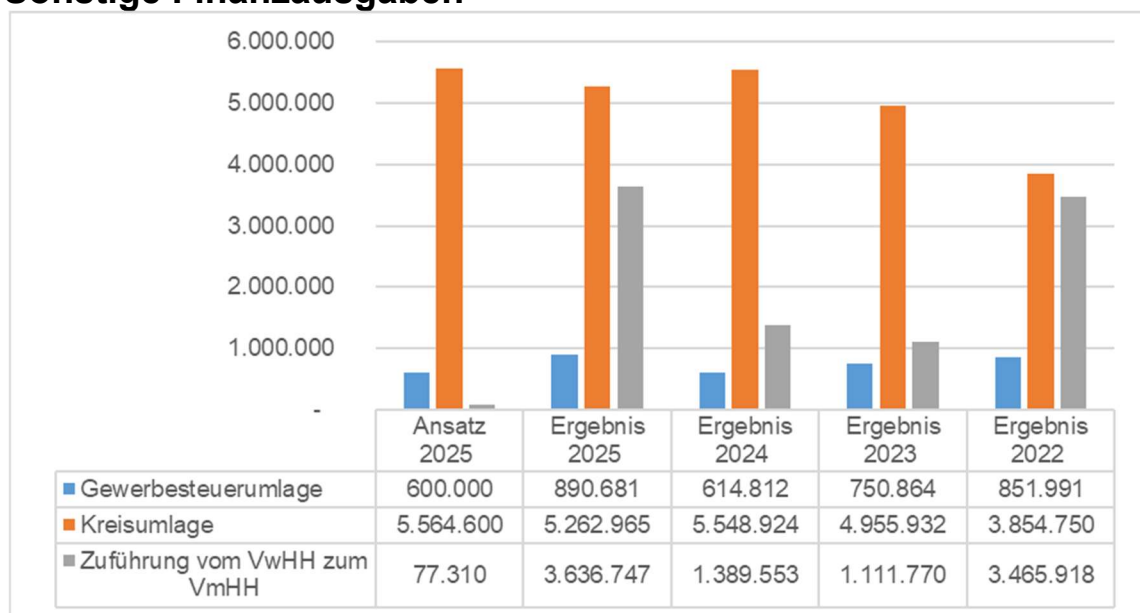
In 2025 wurden für diese Einrichtungen folgende Defizite (lfd. Jahr + Endabrechnung Vj.) verbucht:

Kindergarten St. Christophorus (Kath. Kirchenstiftung)	218.847 €
Waldkindergarten (ZV Jugendarbeit)	96.121 €
Hort (ZV Jugendarbeit)	96.976 €

Ende 2023 wurden neue Verträge mit den o.g. Trägern geschlossen. Darin enthalten sind Regelungen, die das jeweilige Defizit deckeln. Die Verträge wurden vom Gemeinderat angenommen und von der Rechtsaufsicht genehmigt. Die Deckelungen wurden im Jahr 2025 entsprechend angewendet.

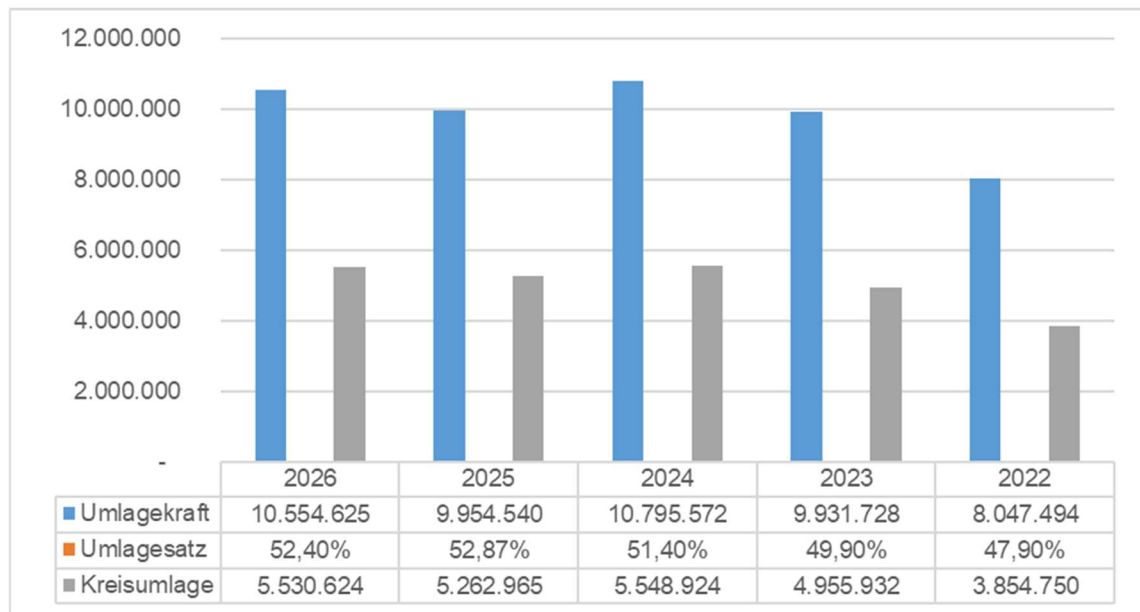
Es mussten in 2025 mehr Zuweisungen/Zuschüsse im Zusammenhang mit dem BayKiBiG an externe Träger geleistet werden, als geplant. Dies korrespondiert mit den Einnahmen aus BayKiBiG (zzgl. zu leistender Kommunalanteil).

• Sonstige Finanzausgaben



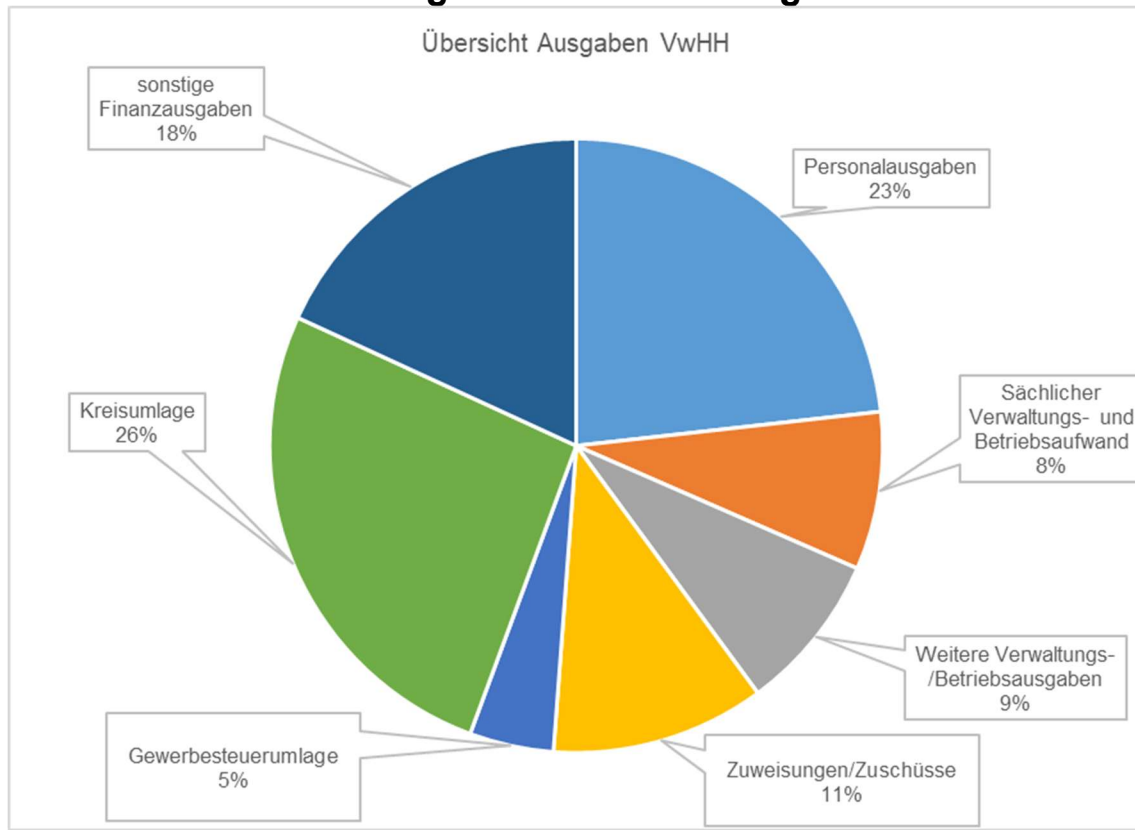
Der Hebesatz der Kreisumlage wurde in 2025 erneut durch den Kreistag erhöht. Dank einer geringeren Steuerkraft betrug die Kreisumlage weniger als in 2024.

Auf Grund der positiven Entwicklung im Verwaltungshaushalt, konnte dem Vermögenshaushalt ein Betrag aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden. Zu beachten bleibt jedoch, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt durch die notwendige Entnahme aus der Sonderrücklage Gebührenschwankung verfälscht wird (siehe unter „2. 3. Erläuterungen Einnahmen im Verwaltungshaushalt“ / „Sonstige Einnahmen“). Bereinigt würde die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt um 398.979 € geringer ausgefallen.

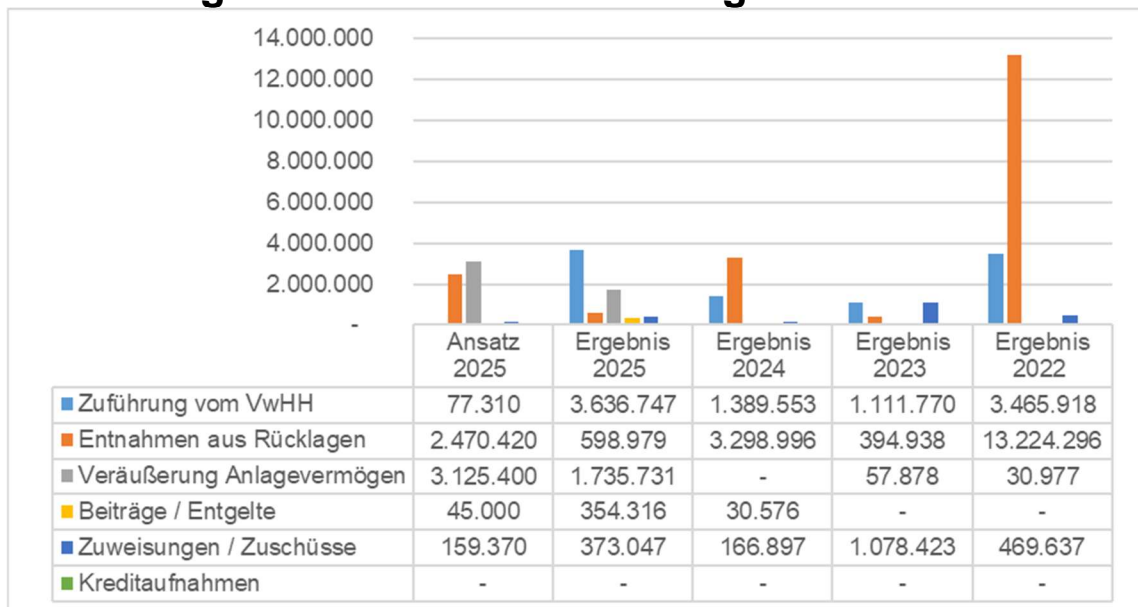


Der Hebesatz der Kreisumlage wurde für 2026 leicht gesenkt. Jedoch führt eine höhere Umlagekraft zu einer höheren Belastung.

- **Verhältnis Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt**



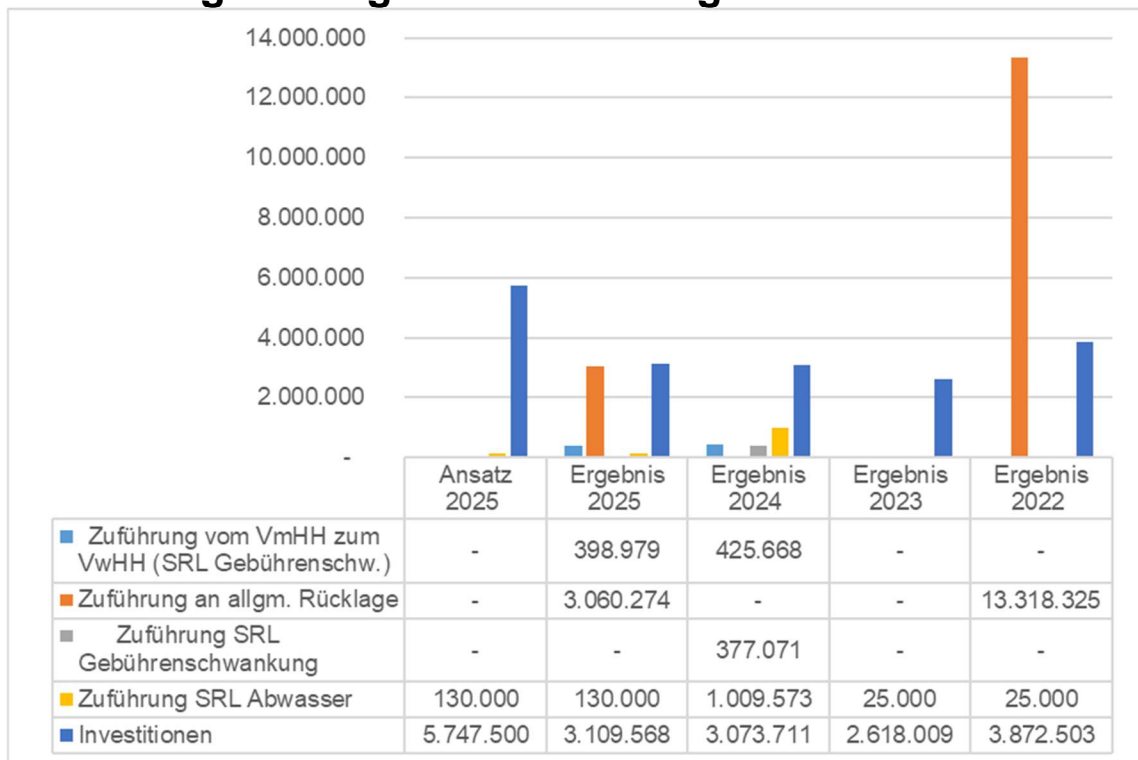
5. Erläuterungen Einnahmen im Vermögenshaushalt



Korrespondierend mit den bereits festgestellten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, kann eine Zuführung zum Vermögenshaushalt festgestellt werden.

Die geplanten Entnahmen aus den Rücklagen fielen deutlich geringer aus als geplant. Zum einen enthielt die Planung keine Zuführung vom Verwaltungshaushalt, zum anderen wurden weniger Investitionen getätigt als geplant. Zur näheren Erläuterung siehe „7. 3. Erläuterungen Stand der Rücklagen“.

6. Erläuterungen Ausgaben im Vermögenshaushalt

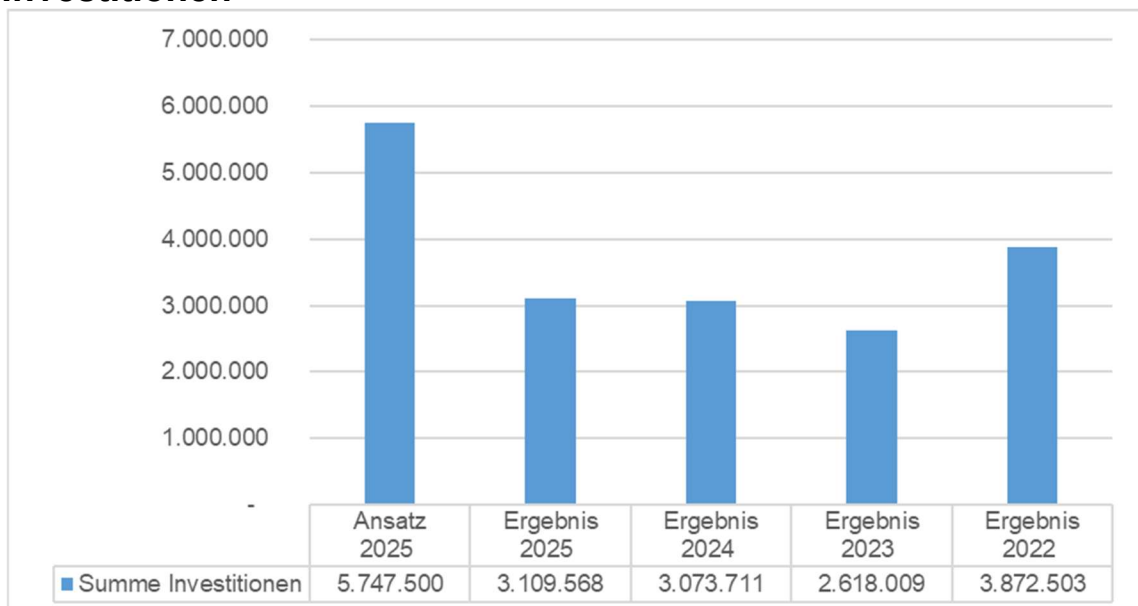


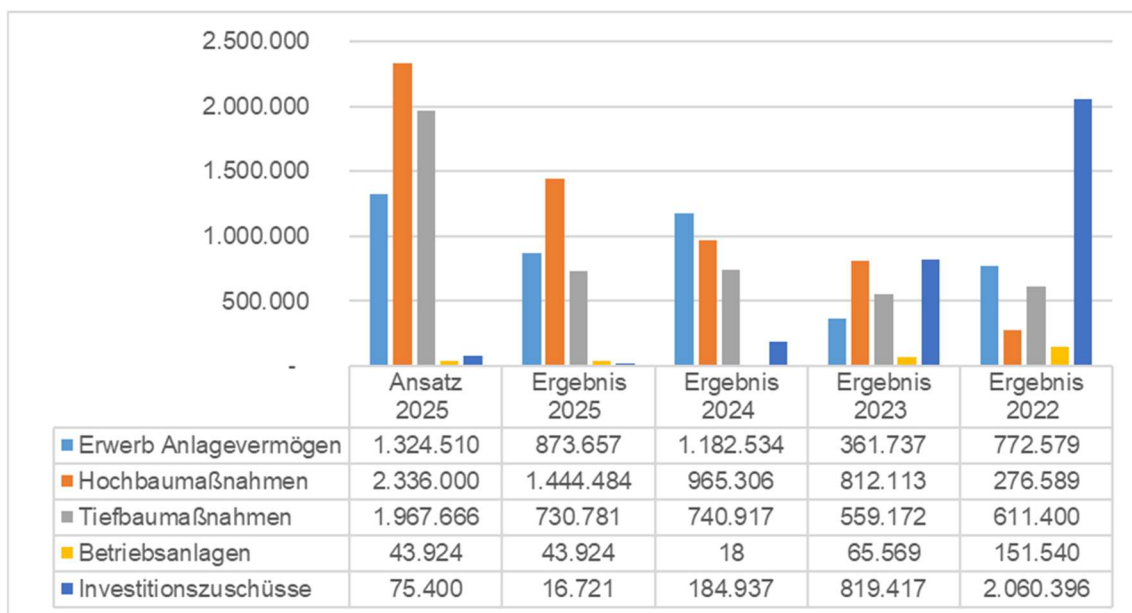
Wie bereits erwähnt („3. Erläuterungen Einnahmen im Verwaltungshaushalt“ / „Sonstige Einnahmen“) wurde im Rahmen der Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2025 eine Unterdeckung festgestellt. Aus diesem Grund war eine Zuführung im Bereich Abwasserbeseitigung aus der Sonderrücklage Gebührenschwankungen i.H.v. 398.979 € über den Vermögenshaushalt notwendig.

Der allgemeinen Rücklage konnten 3.060.274 € zugeführt werden. Die große Abweichung zum Haushaltsplan resultiert hauptsächlich aus der Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer.

Der Sonderrücklage Abwasser konnte der geplante Betrag zugeführt werden.

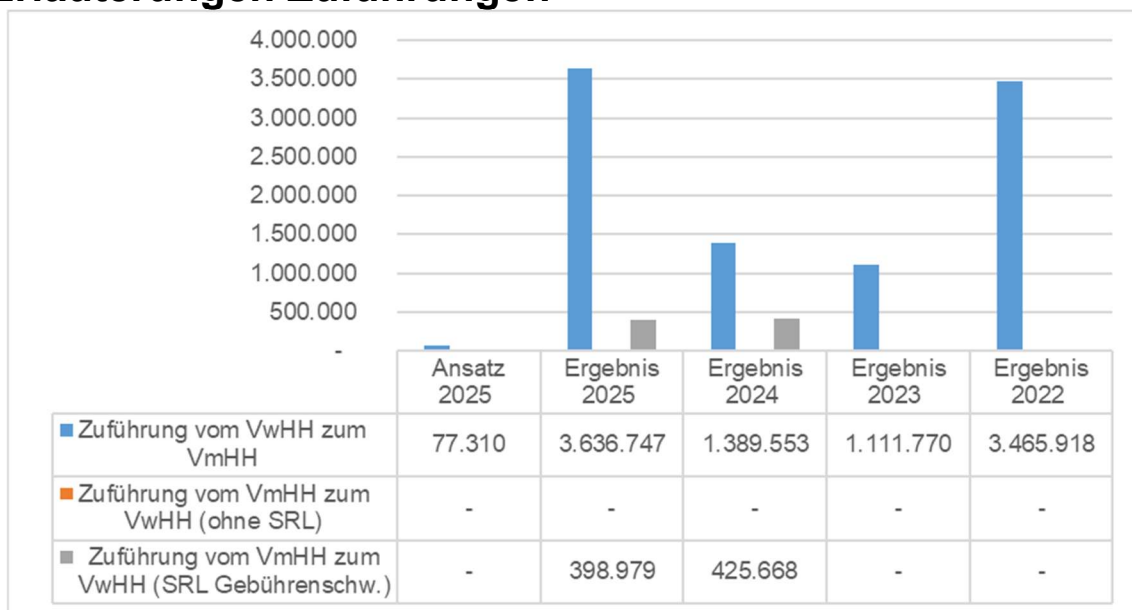
• Investitionen





In 2025 konnten nicht alle geplanten Projekte aus diversen Gründen (noch) nicht umgesetzt werden. Viele Maßnahmen sollen jedoch in den Folgejahren abgearbeitet werden.

7. Erläuterungen Zuführungen

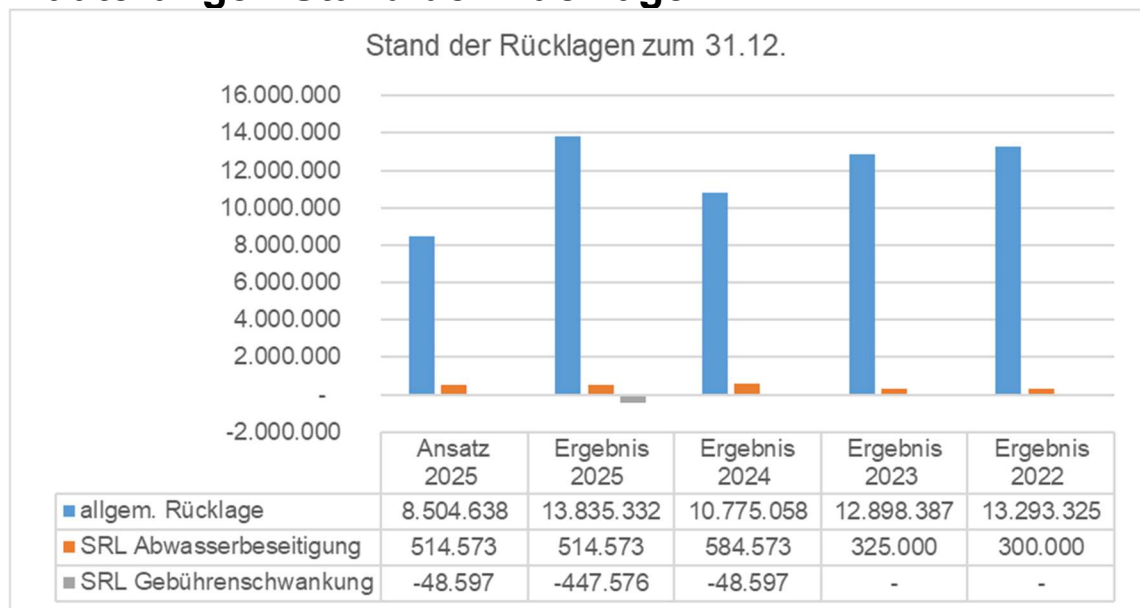


Wie bereits vorab erläutert, war es notwendig den Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ mit Hilfe einer Zuführung i.H.v. 398.979 € vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt aus der Sonderrücklage Gebührenschwankungen auszugleichen.

Diese Zuführung erhöht in der Gesamtbetrachtung die Einnahmen im Verwaltungshaushalt und verfälscht somit die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Bereinigt, hätte sich eine reguläre Zuführung i.H.v. 3.237.768 € ergeben.

Zuführung vom VwHH zum VmHH	3.636.747
./. Zuführung vom VmHH zum VwHH (SRL Gebührenschw.)	- 398.979
bereinigte Zuführung vom VwHH zum VmHH	3.237.768

8. Erläuterungen Stand der Rücklagen



• Allgemeine Rücklage

	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Anfangsbestand zum 01.01.	10.775.058	10.775.058	12.898.387	13.293.325	13.224.296
Entnahme	2.270.420	-	2.123.328	394.938	-
Zuführung	-	3.060.274	-	-	69.028
allgem. Rücklage	8.504.638	13.835.332	10.775.058	12.898.387	13.293.325

Der Stand der allgem. Rücklage ist deutlich über dem Planwert. Dies liegt zum einen daran, dass in 2025 nicht alle geplanten Investitionen umgesetzt werden konnten. Zum anderen entwickelten sich die Realsteuereinnahmen positiver als geplant.

• Sonderrücklage Abwasserbeseitigung

	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Anfangsbestand zum 01.01.	584.573	584.573	325.000	300.000	275.000
Entnahme	200.000	200.000	750.000	-	-
Zuführung	130.000	130.000	1.009.573	25.000	25.000
SRL Abwasserbeseitigung	514.573	514.573	584.573	325.000	300.000

Sowohl die Entnahme, als auch die Zuführung erfolgte gemäß Haushaltsplan.

• Sonderrücklage Gebührenschwankungen Abwasserbeseitigung

	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Anfangsbestand zum 01.01.	- 48.597	- 48.597	-	-	-
Entnahme	-	398.979	425.668	-	-
Zuführung	-	-	377.071	-	-
SRL Gebührenschwankung	- 48.597	- 447.576	- 48.597	-	-

Im Rahmen einer Nachkalkulation werden die tatsächlichen Kosten, den tatsächlichen Einnahmen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich entweder eine Kostenüberdeckung, oder eine Kostenunterdeckung.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß der Nachkalkulation wird für den gesamten Kalkulationszeitraum (2024-2026) eine hohe Unterdeckung erwartet. Dies hängt mit den neu berechneten kalkulatorischen Kosten zusammen, die bei der Erstellung der Gebührenkalkulation Ende 2023 noch nicht vorlagen.

9. Schuldenstand

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine Darlehen aufgenommen.
Die Gemeinde Fahrenzhausen war zum 31.12.2025 schuldenfrei.

In der Aufstellung „Übersicht über die Schulden“ wurden für das Haushaltsjahr 2025 die in der Vergangenheit bereits eingegangenen Bürgschaften unter Punkt 4 „Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ mitberücksichtigt.

10. Zusammenfassung und Ausblick

• Verwaltungshaushalt

Der Gemeinderat hat mit dem aktuellen Haushalt diverse Maßnahmen in die Wege geleitet, um zukünftig Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt zu vermeiden. Bestärkt durch die zuletzt gestiegenen Steuereinnahmen kann zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass sich in den kommenden Jahren keine Fehlbeträge ergeben.

Jedoch stellt der aktuelle Haushalt nur eine Momentaufnahme zum Erstellungszeitpunkt dar. Die geschätzte Höhe der Steuereinnahmen sind lediglich Prognosen zu einem konkreten Zeitpunkt. Die tatsächliche Entwicklung hängt zum Teil von weltpolitischen Ereignissen ab.

Die Höhe der Kreisumlage hat ebenso einen erheblichen Anteil am Gesamtvolumen des Verwaltungshaushalts. In den letzten Jahren ist eine stetige Erhöhung durch den Kreistag festzustellen, was zu nicht absehbaren Belastungen führt.

Das wichtigste Ziel in den kommenden Jahren wird somit ein ausgeglichener Verwaltungshaushalt sein. Nur so ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Fahrenzhausen weiter gewährleistet. Daher wird der bereits eingeleitete Sparkurs weiter fortgesetzt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Pflichtaufgaben der Gemeinde (Art. 6, Art. 7 i.V.m. Art. 57 GO) Vorrang vor freiwilligen Maßnahmen haben.

• Vermögenshaushalt

In den nächsten Jahren gilt es die geplanten Investitionsmaßnahmen abzuarbeiten. Größere Projekte wie z.B. die notwendige Sanierung des Kanalnetzes, div. Straßensanierungen, oder der Rathausneubau werden den Vermögenshaushalt stark belasten.

Der Gemeinderat hat mit dem Haushalt 2025 bereits entschieden, dass der künftige Investitionsbedarf über die vorhandenen Rücklagen und über Grundstücksveräußerungen zu decken ist. Diesem Entschluss folgt auch der Haushalt 2026 inkl. Finanzplanung bis 2029.

Sowohl die allgemeine Rücklage, als auch die Sonderrücklage Abwasser werden bis Ende 2029 nahezu aufgebraucht sein. Die Sanierung der Kanalisation, sowie der Abwasserbeseitigungsanlage ist bis Ende 2028 abgeschlossen.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass spätestens in 2027 aus aktueller Sicht ein Kredit notwendig ist, um den Investitionsbedarf decken zu können.

Bericht von Markus Rappensperger, Leitung Finanzverwaltung, Stand:19.03.2026

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis und beschließt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Gemeinderatsmitglied R. Kern abwesend.

5	Jahresrechnung Abwassergebühren	2025:	Information	Nachkalkulation
---	------------------------------------	-------	-------------	-----------------

Sachverhalt

Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus vorherigen Kalkulationszeitraum:

Die Kalkulation der Abwassergebühren ist in Art. 8 KAG geregelt. Der Bemessungszeitraum (Kalkulationszeitraum) der Gebührenkalkulation beträgt drei Jahre. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 hat sich eine Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation i.H.v. 377.070,57€ ergeben, die nun im aktuellen Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 auszugleichen ist. Dieser Betrag wird erstmalig zum 01.01.2024 als Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen ausgewiesen.

Voraus kalkulation 2024 bis 2026:

Im Rahmen der Neukalkulation der Abwassergebühren nach Art. 8 KAG im Herbst 2023 ist aufgefallen, dass die Gemeinde Fahrenzhausen seit Jahren über kein aktuelles Bestandsverzeichnis der kostenrechnenden Einrichtungen verfügt. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten Jahren die kalkulatorischen Kosten nicht berechnet werden konnten. Es mussten bei der Vorauskalkulation jeweils die Vorjahreswerte herangezogen werden.

Nachkalkulation 2025:

Es ist für jedes Jahr eine Nachkalkulation zur Ermittlung der jährlichen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung durchzuführen.

Im Bemessungszeitraum 2024 bis 2026 wird es zu einer deutlichen Kostenunterdeckung kommen. Grund hierfür sind die neu ermittelten Werte (kalkulatorische Kosten), die deutlich von den Werten abweichen, die zur damaligen Kalkulation zur Verfügung standen.

Die Nachkalkulation 2025 ergibt folgende Kostenunterdeckung:

Ausgaben	864.173,48
----------	------------

Einnahmen	465.194,58
Kostenunterdeckung	398.978,90

Ausgleich über Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen:

Kostenunterdeckung werden aus der Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen ausgeglichen. Aus diesem Grund müssen in 2025 aus der Sonderrücklage 398.978,90€ dem Verwaltungshaushalt zugefügt werden.

6 Quartalsbericht der Kämmerei I/2026

Sachverhalt

Die Verwaltung stellt dem Gemeinderat die Zahlen für das 1. Quartal 2026 vor. In der beigefügten Aufstellung werden die kumulierten Haushaltsansätze, den bereits gebuchten SOLL-Ansätzen gegenübergestellt. Bei SOLL-Buchungen ist jedoch zu beachten, dass noch nicht zwangsläufig ein Geldfluss (IST-Buchung) erfolgt sein muss.

Eine Verbuchung der Zuführungen (z.B. zum Vermögenshaushalt, oder Rücklagen) erfolgt erst mit der Erstellung der Jahresrechnung.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich um einen Zwischenstand handelt. Besonderheiten wurden mit einer Erläuterung versehen.

1. Verwaltungshaushalt
2. Einnahmen

	Ansatz 2026	Ergebnis I/2026
Realsteuern	7.057.000	7.440.506
Gemeinschaftssteuern	5.769.800	-
Hundesteuer	16.500	15.950
Zuweisungen	548.700	100.723
Verwamgelder/Geldbußen KVÜ	25.000	5.460
Verwaltung und Betrieb, Erstattungen und Zuweisungen	3.169.820	1.328.879
sonstige Finanzeinnahmen	1.132.600	161.453
Einnahmen VwHH	17.719.420	9.052.970

Erläuterung Realsteuern:

Zu Beginn des Haushaltsjahres wurden die Realsteuern veranlagt. Dies schließt ggf. Steuervorauszahlungen (insbesondere bei der Gewerbesteuer) mit ein. Mit der Abgabe der Steuererklärungen können sich nachträglich Veränderungen ergeben.

Erläuterung Gemeinschaftssteuern:

Quartalszahlung zum Erstellungszeitraum noch nicht erhalten.

Erläuterung restliche Einnahmen:

Die restlichen Einnahmen im Verwaltungshaushalt entwickeln sich im Laufe des Haushaltsjahres.

3. Ausgaben

	Ansatz 2026	Ergebnis I/2026
Personalausgaben	5.121.900	1.274.555
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.789.980	386.073
Weitere Verwaltungs-/Betriebsausgaben	2.040.015	269.624
Zuweisungen/Zuschüsse	2.189.860	793.032
Gewerbesteuerumlage	690.000	-
Kreisumlage	5.531.000	5.530.624
sonstige Finanzausgaben	356.665	13.556
Ausgaben VwHH	17.719.420	8.267.464

Erläuterung:

Die Kreisumlage wurde im 1. Quartal für das ganze Jahr verbucht (verschiedene Fälligkeiten). Die restlichen Ausgaben im Verwaltungshaushalt entwickeln sich im Laufe des Haushaltsjahres.

4. Vermögenshaushalt

• Einnahmen

	Ansatz 2026	Ergebnis I/2026
Zuführung vom VwHH	329.365	-
Entnahmen aus Rücklagen	7.510.635	-
Veräußerungen Anlagevermögen	1.115.000	32.513
Beiträge / Entgelte	30.000	-
Zuweisungen/Zuschüsse	123.000	425.762
Kreditaufnahmen	-	-
Einnahmen VmHH	9.108.000	458.275

Erläuterung:

Es konnten im 1. Quartal mehrere laufende Förderverfahren abgeschlossen werden. Dies führte zu höheren Einnahmen aus Zuweisungen/Zuschüssen.

- Schlussbescheid Buswartehäuschen	27.250,00€
- Abschlagszahlung St. Christophorus	240.000,00€
- Glasfaseranschluss Rathaus	20.000,00€
- Glasfaseranschluss Grundschule	45.012,47€

Der Rest entwickelt sich im Laufe des Haushaltsjahres.

• Ausgaben

	Ansatz 2026	Ergebnis I/2026
Zuführungen vom VmHH zum VwHH	430.000	-
Zuführungen vom VmHH zur SRL	130.000	-
Erwerb Anlagevermögen	942.300	36.478
Hochbaumaßnahmen	4.022.700	109.626
Tiefbaumaßnahmen	3.396.000	241.397
Betriebsanlagen	126.500	-
Investitionszuschüsse	60.500	-
Ausgaben VmHH	9.108.000	387.501

Erläuterung:

Zuführungen im Quartalsbericht nicht dargestellt. Die Investitionen entwickeln sich im Laufe des Haushaltsjahres.

Sachverhalt

Im Bayerischen Ministerialblatt wurde am 12.03.2025 eine Änderung der Bekanntmachung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden veröffentlicht. Dies schließt eine Änderung des Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) mit ein. Die Gemeinde Fahrenzhausen ändert daher folgende Kostensatzung samt Kostenverzeichnis.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass die Gebühren deswegen nicht grundsätzlich erhöht werden, sondern dass anhand des Anhangs die Tarifgegenstände genauer differenzierter, einheitlich und transparenter gestaltet wurden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Fahrenzhausen (Kostensatzung)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Fahrenzhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen gültigen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2009 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 13.04.2026

Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
06		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif- Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	

⁵ Vgl. Nm. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllmBl. S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
6	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
62	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann.

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI. S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10 bis 600 €
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10 bis 150 €
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
76	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 250 €

⁸ Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. März 2012, AllMBI. S. 182).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
81	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0
 3. Bgm. H. Kislinger abwesend.

8 Verschiedenes

8.1 Terminbekanntgaben

Bgm. S. Hartmann gibt bekannt, dass am 23.04.2026 die Bürgerversammlung stattfindet. Am 27.04.2026 ist um 10:00 Uhr der Spatenstich für das neue Rathaus. Die Bevölkerung ist dazu herzlich willkommen. Eine öffentliche Einladung ergeht dazu aber nicht, da sonst Erwartungen geweckt werden.

8.2 Nachfrage nach Bewerbungen Einbeziehungssatzungen

Ortssprecher B. Maier fragt nach dem Stand der Bewerbungen für Einbeziehungssatzungen.
Bgm. S. Hartmann: Diese werden demnächst bearbeitet und den Bewerbungen eine Rückmeldung gegeben.